

Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz – WPFG)

BGBl I 2022/237

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Begriffe

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz legt Vorschriften für folgende Bereiche fest:

1. Das Anfangskapital von Wertpapierfirmen;
2. die Aufsichtsbefugnisse und Instrumente für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nach diesem Bundesgesetz und der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1;
3. die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen durch die FMA in einer Weise, die mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 vereinbar ist;
4. die Veröffentlichungspflichten der FMA im Bereich der Aufsichtsvorschriften und der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt für Wertpapierfirmen mit Sitz oder Tätigkeit im Bundesgebiet, die

1. gemäß § 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, konzessioniert sind und beaufsichtigt werden, sowie
2. natürliche und juristische Personen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Anlage-tätigkeiten als Wertpapierfirma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zugelassen sind und Tätigkeiten über eine Zweigstelle im Inland ausüben.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind die §§ 7 bis 31, 33 bis 35 und 38 bis 51 auf die in § 4 und in Art. 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Wertpapierfirmen nicht anzuwenden; stattdessen werden die genannten Wertpapierfirmen gemäß Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, beaufsichtigt.

Erläuterungen

Setzt Art. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 um und legt den Regelungsinhalt des WPFG fest.

Übersicht

I. Allgemeines	1–3
II. Anwendungsbereich des WPFG.....	4–7

I. Allgemeines

- 1 Mit dem am 1.2.2023 in Kraft getretenen BGBl I 2022/237¹ wurde die Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen idgF („IFD“) ins öst Recht umgesetzt; dieses Bundesgesetz dient dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen idgF („IFR“) in Österreich², insb durch Erlassung des neuen Wertpapierfirmengesetzes.³ Der Erlassung des WPFG und der anderen Gesetzesnovellen ging voraus die öffentliche Begutachtung des Ministerialentwurfs⁴ mit bspw sehr umfangreicher Stellungnahme seitens der FMA⁵ sowie der Beschluss und die Veröffentlichung der entsprechenden Regierungsvorlage.⁶

1 Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz – WPFG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden.

2 Siehe Umsetzungshinweis § 54.

3 Durch den Investment Firm Review (IFD/IFR) wurde europarechtlich ein neuer Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen erlassen. Die bisher geltenden Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen gem der Richtlinie 2013/36/EU („CRD IV“) und der Verordnung (EU) 575/2013 („CRR“) wurden entsprechend angepasst. Durch IFD/IFR hat der europäische Gesetzgeber ein neues, prudentielles Rahmenwerk für Wertpapierfirmen geschaffen, das sich sowohl strukturell (indem die Regelung der Aufsichtsanforderungen in einer Verordnung und einer Richtlinie geregelt werden) als auch materiell (zB in der Aufteilung der Aufsichtsanforderungen in Säule I, II und III) am Bankaufsichtsrecht orientiert, in einigen Bereichen aber auch eigenständige Regulierungsansätze (zB bei der Klassifizierung von Wertpapierfirmen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder im Bereich der Eigenmittelanforderungen nach den K-Faktoren) umsetzt (vgl *Pejchovsky/Pampel/Necas*, IFR/IFD: Überblick über das neue prudentielle Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen, in *Dämon* [Hrsg], Handbuch WAG).

4 215/ME (XXVII. GP) – Wertpapierfirmengesetz – WPFG; Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, Bankwesengesetz u.a., Änderung | Parlament Österreich.

5 12/SN-215/ME (XXVII. GP) – Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz – WPFG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden | Parlament Österreich.

6 1757 d.B. (XXVII. GP) – Wertpapierfirmengesetz; Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, Bankwesengesetz u.a., Änderung | Parlament Österreich.

Durch diese Regelungen wurde ein neues, prudentielles Aufsichtsregime für MiFID-Wertpapierfirmen in Österreich geschaffen, welches in Anlehnung an das 3-Säulen-Modell der Bankenregularien neue/erweiterte Mindestkapital-, Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Reporting-, Melde- und Offenlegungspflichten sowie Sorgfalts- und Überprüfungspflichten (unternehmensintern und durch die Aufsicht) vorsieht. Durch das neue Regelwerk werden die Wertpapierfirmen in drei „Klassen“ eingeteilt, mit jeweils unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, je nach Geschäftsmodell und Risikosituation. In Abkehr von der bisherigen MiFID-Umsetzungspraxis in Österreich wurde auch die sog „große“ Wertpapierfirma eingeführt (Möglichkeit zum Halten von Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten sowie Erweiterung des Katalogs der zulässigen Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen; siehe § 3 WAG 2018).

In Umsetzung von unionsrechtlichen Spielräumen wurden der FMA Verordnungsermächtigungen eingeräumt, über die sie ua die regulatorischen Vorgaben für kleine und nicht-verflochtene Wertpapierfirmen adäquat zu dem verhältnismäßig geringen Risiko kalibrieren kann. Durch die WPFV⁷ und die WPF-StDMV⁸ hat die FMA zum einen Ausnahmestimmungen in Bezug auf Liquiditätsvorschriften (als Bereichsausnahme und aufgrund Entscheidung im Einzelfall) und die Beaufsichtigung auf Einzelbasis im Falle bestimmter Gruppenkonstellationen erlassen sowie die unionsrechtlich nicht geregelten Meldungen von Stammdaten (Einzel- und Gruppenebene) einschließlich der Meldung von Änderungen geregelt.⁹

II. Anwendungsbereich des WPFG

§ 1 legt den Regelungsinhalt (sachlicher und persönlicher Geltungsbereich sowie Zuständigkeit der FMA) des WPFG fest; dies zwecks Umsetzung der IFD ins öst Recht und zur Regelung der öst Vollzugskompetenz in Bezug auf die unmittelbar anwendbare IFR.¹⁰

In Abs 1 werden dementsprechend die notwendigen Regelungsbereiche programmatisch festgelegt:

- Anfangskapital einer öst WPF (Z 1);¹¹

7 Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über aufsichtliche Regelungen für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmenverordnung – WPFV); BGBl II 2023/16.

8 Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die der FMA nach nationalem Recht vorzulegenden Stammdatenmeldungen der Wertpapierfirmen – Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung (WPF-StDMV); BGBl II 2023/17.

9 Die Begründungen zu FMA-Verordnungen können unter <https://www.fma.gv.at/fma/fma-konsultationen/> eingesehen werden.

10 Siehe auch § 54 – Umsetzungshinweis.

11 Die konkrete materielle Anfangskapitalanforderung findet sich in § 13. Die permanente Mindestkapitalanforderung (Art 11 Abs 1 lit a iVm Art 14 IFR und

- Aufsichtsbefugnisse der FMA und dazugehörige Aufsichtsinstrumente zur Vollziehung des WPFG und der IFR (Z 2)¹², eben aufgrund der Umsetzung in einem eigenen öst Gesetz;
 - Beaufsichtigung durch die FMA im Einklang mit den Normen der unmittelbar anwendbaren europarechtlichen Verordnung IFR;¹³
 - Veröffentlichungspflichten der FMA.¹⁴
- 6 Normadressaten sind nach öst Recht (§ 3 WAG 2018) konzessionierte Wertpapierfirmen (WPF) (Abs 2 Z 1) sowie Zweigstellen einer WPF aus einem anderen Herkunftsmitgliedstaat (Abs 2 Z 2). In den sachlichen Anwendungsbereich fallend und dementsprechend mit Aufsichtsbefugnissen der FMA versehen sind aufgrund der Beaufsichtigung von WPF-Gruppen auch Mutterunternehmen von öst WPF.¹⁵
- 7 Als zwingende Gegenausnahme für den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich wird in Abs 3 folgerichtig festgelegt, dass Wertpapierfirmen mit einer Bilanzsumme von mindestens fünf Milliarden Euro und Zutreffen weiterer Voraussetzungen (siehe § 4) dem prudentiellen Aufsichtsregime nach BWG/CRR unterliegen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Wertpapierfirma: eine Wertpapierfirma gemäß § 1 Z 1 WAG 2018;**
2. **Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten: Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß § 1 Z 3 WAG 2018;**

§ 13) ist eine von drei notwendigen Mindestgrößen der laufenden Eigenmittelausstattung gem Art 11 IFR (Anforderung für fixe Gemeinkosten, permanente Mindestkapitalanforderung oder Anforderung für K-Faktoren). Die Übergangsbestimmung in Art 57 Abs 4 lit c IFR führt für zum 25.6.2021 bestehende öst WPF aufgrund des bestehenden Konzessionsumfangs dazu, dass die permanente Mindestkapitalanforderung binnen fünf Jahren ab 26.6.2021 von 50.000 Euro um 5.000 Euro jährlich auf 75.000 Euro steigt. Das führt bspw zu einer Mindestkapitalanforderung von 60.000 Euro für die erste Meldung gem Art 54 IFR einer öst WPF im Februar 2023. Diese Ausnahme gilt nicht mehr, wenn der Konzessionsumfang erweitert wird (Art 57 Abs 5 IFR).

12 Siehe §§ 3 ff.

13 Aufgrund des Anwendungsvorrangs bedeutet dies im Wesentlichen, dass die Bestimmungen des WPFG der IFR nicht widersprechen dürfen (vgl zB „Der Vorrang des EU-Rechts“, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l14548&from=DE> mit Nachweisen der Rechtsprechung).

14 Siehe bspw § 48.

15 Siehe §§ 3 Abs 1 und 38 und die Begriffsbestimmungen EU-Mutterwertpapierfirma, EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft in § 2 Z 31–33.

3. **Anbieter von Nebendienstleistungen: ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit**
 - a) im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien,
 - b) in der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder
 - c) in einer ähnlichen Tätigkeit, die im Verhältnis zur Haupttätigkeit einer oder mehrerer Wertpapierfirmen oder ähnlicher Unternehmen den Charakter einer Nebentätigkeit hat, besteht;
4. **Zweigstelle: eine Zweigstelle gemäß § 1 Z 46 WAG 2018;**
5. **enge Verbindungen: enge Verbindungen gemäß § 1 Z 50 WAG 2018;**
6. **zuständige Behörde: die Behörde eines Mitgliedstaates, die von diesem als zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 benannt wurde;**
7. **Mitgliedstaat: jeder Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört;**
8. **Waren- und Emissionszertifikatehändler: ein Waren- und Emissionszertifikatehändler gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;**
9. **Kontrolle: ein Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen im Sinne von § 189a Z 6 des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGI. S 219/1897, oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;**
10. **Einhaltung des Gruppenkapitaltests: die Einhaltung der in Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Anforderungen durch ein Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe;**
11. **Kreditinstitut: ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG;**
12. **Derivate: Finanzinstrumente gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;**
13. **Finanzinstitut: ein Finanzinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2019/2033;**
14. **geschlechtsneutrale Vergütungspolitik: Vergütungspolitik, die auf dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit beruht, gemäß § 2 Z 60 BWG;**
15. **Gruppe: ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen;**
16. **konsolidierte Lage: die konsolidierte Lage gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2019/2033;**
17. **für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde: die zuständige Behörde, die dafür verantwortlich ist, die Einhaltung des Gruppenkapitaltests durch EU-Mutterwertpapierfirmen und Wertpapierfirmen, die von EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaften oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zu beaufsichtigen;**

18. **Herkunftsmitgliedstaat:** ein Herkunftsmitgliedstaat gemäß § 1 Z 38 WAG 2018;
19. **Aufnahmemitgliedstaat:** ein Aufnahmemitgliedstaat gemäß § 1 Z 41 WAG 2018;
20. **Anfangskapital:** das Kapital, das für die Zwecke der Zulassung als Wertpapierfirma erforderlich ist; Umfang und Art dieses Kapitals sind in § 6 im Einzelnen festgelegt;
21. **Wertpapierfirmengruppe:** eine Wertpapierfirmengruppe gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033;
22. **Investmentholdinggesellschaft:** eine Investmentholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 23 der Verordnung (EU) 2019/2033;
23. **Leitungsorgan:** ein Leitungsorgan gemäß § 1 Z 54 WAG 2018;
24. **Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion:** das Leitungsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung;
25. **gemischte Finanzholdinggesellschaft:** eine gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäß § 2 Z 15 des Finanzkonglomeratgesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004;
26. **gemischtes Unternehmen:** ein Mutterunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft, keine Investmentholdinggesellschaft, kein Kreditinstitut, keine Wertpapierfirma und keine gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäß FKG ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Wertpapierfirma gehört;
27. **Mutterunternehmen:** ein Mutterunternehmen gemäß § 1 Z 48 WAG 2018;
28. **Tochterunternehmen:** ein Tochterunternehmen gemäß § 1 Z 49 WAG 2018;
29. **Geschäftsleitung:** eine Geschäftsleitung gemäß § 1 Z 55 WAG 2018;
30. **Systemrisiko:** das systemische Risiko gemäß § 2 Z 41 BWG;
31. **EU-Mutterwertpapierfirma:** eine EU-Mutterwertpapierfirma gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 56 der Verordnung (EU) 2019/2033;
32. **EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft:** eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 57 der Verordnung (EU) 2019/2033;
33. **gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft:** eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 58 der Verordnung (EU) 2019/2033;
34. **Zulassung:** die Konzession einer Wertpapierfirma gemäß § 3 Abs. 5 WAG 2018;
35. **Satzung:** entsprechend der Rechtsform des Unternehmens die Satzung, der Gesellschafts- oder der Genossenschaftsvertrag.

Erläuterungen

Setzt Art. 3 der Richtlinie (EU) 2019/2034 um und beinhaltet die für das WPFG maßgeblichen Begriffsbestimmungen.

Übersicht

I. Allgemeines.....	1
II. Begriffsbestimmungen des WPFG.....	2–33

I. Allgemeines

§ 2 beinhaltet ausweislich der Materialien in Umsetzung der Begriffsbestimmungen in Art 3 IFD die für das WPFG maßgeblichen Begriffsbestimmungen. Regelungstechnisch wurde dementsprechend auf die Begriffsbestimmungen öst Gesetze, insb WAG 2018, und europarechtlicher Verordnungen, insb IFR, verwiesen. Da etliche der verwiesenen Normen ihrerseits auf weitere Normen verweisen, insb CRR, tun sich für den Rechtsanwender aufwändig zu lösende Verweiskaskaden auf, so dass im Rahmen der nachfolgenden Kommentierung in aller notwendigen Kürze Hinweise für die Lösung dieser „Denksportaufgaben“ und die Auflösung von Wertungswidersprüchen gegeben werden. Für den konkreten Anwendungsfall wird eine „Stand-alone“-Auslegung der Begriffsbestimmung(en) zu kurz greifen, so dass eine Gesamtabwägung und Auslegung der materiellen Rechtspflichten iZm den Begriffsbestimmungen anhand der öst und europarechtlichen Auslegungsmethoden unumgänglich sein wird. Dem Anwendungsvorrang europarechtlicher Rechtsnormen, *in concreto* insb der IFR und der CRR, sowie der richtlinienkonformen Interpretation aufgrund der Umsetzung der IFD-Begriffsbestimmungen wird dabei bei Wertungswidersprüchen regelmäßig der Vorzug zu geben sein. 1

II. Begriffsbestimmungen des WPFG

Z 1 – Wertpapierfirma: Eine nach WAG 2018 konzessionierte öst WPF oder eine in einem anderen Herkunftsmitgliedstaat zugelassene WPF wird naheliegenderweise durch den Verweis auf § 1 Z 1 WAG 2018 auch als eine WPF iSd WPFG bestimmt. An das konzessionierte Vorliegen des Berechtigungsumfangs knüpfen eine Reihe von Rechtsfolgen an, insb die nach IFR/WPFG notwendige Ausstattung mit Eigenmitteln auf Einzel- und Gruppenebene. Nach aktueller Rechtslage¹ kann eine öst WPF (§ 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 WAG 2018) zur Erbringung der in § 3 Abs 2 Z 1–9 WAG 2018 aufgezählten Wertpapierdienstleistungen (im Folgenden auch als sog Hauptdienstleistungen adressiert) und der in § 3 Abs 2 Z 10–14 aufgezählten Wertpapiernebdienstleistungen konzessioniert werden. Bei Konzessionserteilung/-erweiterung ist auch über die Berechtigung zum Halten von Kundengeldern und Finanzinstrumenten abzusprechen (zweiter Satz *leg* 2

¹ Siehe zur bisherigen Rechtslage Rz 3.

cit). Die Konzessionierung zur Ausübung einer Wertpapiernebendienstleistung ist nur zulässig, wenn der Konzessionsumfang zumindest eine Hauptdienstleistung umfasst. Wenn die Konzession für zumindest eine Hauptdienstleistung nicht mehr besteht, erlischt sie automatisch für Nebendienstleistungen (dritter Satz *leg cit*).

- 3 Z 2 – Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten: Der Katalog der Tätigkeiten, welche mit einer öst WPF-Konzession ausgeübt werden dürfen, umfasst nunmehr seit Inkrafttreten des BGBl I 2022/237 am 1.2.2023 in Abkehr von der vorherigen legislativen Umsetzungspraxis in Österreich alle Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten nach MiFID II. Die Dienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, Portfolioverwaltung und Anlageberatung waren für öst WPF und als Bankgeschäfte gem § 1 Abs 1 BWG einer Konzession als Kreditinstitut zugänglich, während die anderen Hauptdienstleistungen, wie bspw Handel auf eigene Rechnung und Platzierung von Finanzinstrumenten, nur mit einer Konzession als Kreditinstitut ausgeübt werden durften.² Die Aufzählung im verwiesenen § 1 Z 3 WAG 2018 zählt die Wertpapierdienstleistungen (die sog Hauptdienstleistungen – in Unterscheidung von den Nebendienstleistungen) auf und trifft die Unterscheidung in Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten danach, ob die Dienstleistung für Dritte erbracht wird oder nicht.³ Die in § 1 Z 4 WAG 2018 aufgezählten Wertpapiernebendienstleistungen (in Umsetzung der MiFID) waren bis zum Inkrafttreten des BGBl I 2022/237 einer öst WPF vom Konzessionsumfang her nicht zugänglich, sondern im Wesentlichen als Bankgeschäfte gem § 1 Abs 1 BWG definiert.⁴
- 4 Z 3 – Anbieter von Nebendienstleistungen: Diese iHa die Notwendigkeit zur Einbeziehung in die konsolidierte Lage wesentliche Begriffsbestimmung gilt es auszulegen mit Rückgriff auf die wortgleiche Begriffsbestimmung in Art 4 Abs 1 Z 1 IFR bzw Art 4 Abs 1 Z 18 CRR. Eine einheitliche, veröffentlichte Auslegung ist soweit nicht ersichtlich. So hat EBA die diesbezügliche Frage (Rubrik *Questions & Answers*) der norwegischen Aufsicht (noch) nicht beantwortet.⁵ Den Bedarf nach möglichst einheitlicher, harmonisierter Auslegung hat EBA vormals in einem *Report* und der dazugehörigen *Opinion* dargestellt.⁶ Seitens der deutschen Aufsicht (BaFIN, Deutsche Bundesbank)

2 Vgl Seggermann in Brandl/Saria, WAG 2018² § 1 Rz 13 ff, Gesamtübersicht Rz 40 (Stand 1.3.2018, rdb.at).

3 Vgl Seggermann aaO Rz 13.

4 Vgl Seggermann aaO Rz 41 ff.

5 Siehe https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa/qna/view/publicId/2019_5050.

6 Siehe <https://www.eba.europa.eu/eba-publishes-an-opinion-and-report-on-regulatory-perimeter-issues-relating-to-the-crdiv-crr>.

sind ersichtlich Diskussionen mit der Wirtschaft⁷ und wurden unverbindliche Zwischenergebnisse veröffentlicht.⁸

„Anbieter von Nebendienstleistungen“ war bis zum Inkrafttreten der CRR in § 2 Z 27 BWG definiert als ein Unternehmen, dessen Tätigkeit in direkter Verlängerung zur Banktätigkeit stand oder dessen Haupttätigkeit die Immobilienverwaltung, die Verwaltung oder den Betrieb von Rechenzentren oder ähnliche Tätigkeiten umfasst und die den Charakter einer Nebentätigkeit im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer KI hat. Der Begriff wird in der CRR bei „Unternehmen der Finanzbranche“ in Art 4 Abs 1 Z 27 verwendet und hat insb im Rahmen der aufsichtlichen Konsolidierung besondere Bedeutung.⁹

Für die weiteren Überlegungen in Bezug auf die Einbeziehung in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis wird es sich zunächst um ein Tochterunternehmen der WPF-Gruppe handeln müssen. Vom Wortlaut her wird man „Besitz oder Verwaltung von Immobilien“ oder „Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten“ und wohl auch eine ähnliche Tätigkeit relativ klar einordnen können. Wie seitens der deutschen Aufsicht skizziert, wird man unter Heranziehung von Auslagerungsgesichtspunkten zuerst prüfen müssen, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, welche die WPF ansonsten entsprechend ihrer Konzession selbst ausüben würde: Tätigt das Tochterunternehmen Geschäfte, die im Verhältnis zur Haupttätigkeit einer WPF den Charakter einer Nebentätigkeit/Hilftätigkeit haben?¹⁰ In einem zweiten Schritt wird man prüfen müssen, ob diese Hilftätigkeit für das Mutterunternehmen WPF auch die Haupttätigkeit des Tochterunternehmens darstellt. Zur zweiten Fragestellung wird man sich anhand von Kennzahlen wie bspw Umsatzerlösen oder Personalaufwand der Antwort nähern. Eine derartige Haupttätigkeit¹¹ wird vorliegen, wenn sich aus den Kennzahlen ergibt, dass bspw über 50 % einer relevanten Kennzahl der Tätigkeit für die Mutter zuordenbar sind.¹²

Z 4 – Zweigstelle: Bei einer Zweigstelle bzw Zweigniederlassung (englisch **5** einheitlich *branch*) handelt es sich um eine rechtlich unselbständige (ansonsten

7 Siehe <https://www.bundesbank.de/resource/blob/598588/8e084add4453a5f2fa456494f0fb6300/mL/2021-01-21-eigenmittel-data.pdf>.

8 Siehe <https://www.bundesbank.de/resource/blob/738882/e89ad5f19cd5861ee7bc84ce8b821379/mL/2021-01-21-eigenmittel-anhang-data.pdf>.

9 Vgl Egger in Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka, BWG⁴ Art 4 CRR Rz 35 (Stand 1.10.2021, rdb.at)

10 So werden bspw Marktfolgetätigkeiten oder der Betrieb eines Rechenzentrums als Teilakte von Wertpapierdienstleistungen angesehen werden können, die Versicherungsvermittlung hingegen nicht.

11 So wird man bei einer immobilienverwaltenden Tochter prüfen müssen, ob eine Nutzung/Verwaltung der Immobilie durch/für die Mutter oder hauptsächlich für andere erfolgt.

12 Vgl Deutsche Bundesbank aaO.